



Freiwillige Feuerwehr Neuhof Hattenhof



An die
Freiwillige Feuerwehr Neuhof/Hattenhof
Weiherstrasse 15
36119 Neuhof-Hattenhof

Aufnahmeantrag

- Hiermit beantrage ich, nach §10 Abs.2 HBKG und §5 Abs.3 der Satzung der Feuerwehr Gemeinde Neuhof die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Neuhof-Hattenhof. (Dies beinhaltet den Eintritt in den Feuerwehrverein.*)
- Hiermit beantrage ich, nach der Satzung der Feuerwehr Gemeinde Neuhof und der Satzung des Feuerwehrvereins Neuhof-Hattenhof e.V. die Aufnahme in den Feuerwehrverein der Freiwilligen Feuerwehr Neuhof-Hattenhof e.V. als förderndes Mitglied.
Der Mitgliedbeitrag in Höhe von z.Zt. 10,00 €/Jahr wird per Einzugsermächtigung bis auf Widerruf vom unten aufgeführten Konto entrichtet. Einzugsermächtigung erteilt*.
(Schüler/innen und Studenten/innen sowie Azubis und Wehrdienstleistende sind beitragsfrei)
- Hiermit beantrage ich, nach §8 HBKG und §10 der Satzung der Feuerwehr Gemeinde Neuhof, die Aufnahme in die Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Neuhof-Hattenhof.
(Dies beinhaltet den Eintritt in den Feuerwehrverein.)

Mit meiner/unserer* Unterschrift, stimme/stimmen* ich/wir* der Verarbeitung von Daten für feuerwehrinterne Zwecke und Veröffentlichung von Bildern im Rahmen der Feuerwehr zu.

(* nichtzutreffendes streichen)

Nach § 5 Abs.3 der Satzung der Feuerwehr Gemeinde Neuhof ist bei minderjährigen Antragstellern dieser Aufnahmeantrag grundsätzlich von beiden Elternteilen zu unterzeichnen. Ausnahme ist das alleinige Sorgerecht eines Elternteils. Dieses ist dem Wehrführer/Vorsitzenden schriftlich nachzuweisen.

(Name, Vorname)

(Strasse, Hausnummer)

(Geb. Datum)

(Postleitzahl, Wohnort)

(Kontonummer)

(Bankleitzahl)

(Name der Bank)

(Telefon)

(E-Mail)

(Beruf)

(Datum, Unterschrift)

(Unterschrift zur Erteilung der Einzugsermächtigung)

Antrag geprüft und angenommen:

(Datum, Unterschrift Wehrführer oder Stellvertreter)

(Datum, Unterschrift Vorsitzender oder Stellvertreter)

**Hessisches Gesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
§ 8 Jugendfeuerwehren, Kindergruppen, Nachwuchsgewinnung**

- (1) Bei den Freiwilligen Feuerwehren sollen nach Möglichkeit Jugendfeuerwehren gebildet werden. Angehörige einer Jugendfeuerwehr müssen das zehnte Lebensjahr vollendet haben. Als Leiterin oder Leiter einer Jugendfeuerwehr (Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart) darf nur tätig werden, wer die hierfür erforderliche Eignung und die Befähigung hat.
 - (2) Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen nur an den für sie angesetzten Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen. Sie dürfen nicht zum Einsatzdienst herangezogen werden.
 - (3) Zur Nachwuchsgewinnung können bei den Freiwilligen Feuerwehren für Kinder vom vollendeten sechsten bis zur Vollendung des zehnten Lebensjahres Kindergruppen gebildet werden.
 - (4) Die Gemeinden sollen der Arbeit der Jugendfeuerwehren und Kindergruppen besondere Aufmerksamkeit widmen und sie fördern, insbesondere durch die Bereitstellung von Haushaltsmitteln, geeigneten Räumlichkeiten, altersgerechten Ausstattungen und Ausrüstungen so wie durch die Unterstützung von Ausbildungsmaßnahmen.
-

**Hessisches Gesetz über den Brandschutz,
die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG)
§ 10 Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige**

- (1) Die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren sind freiwillig und ehrenamtlich im Dienst einer Gemeinde tätig. Sie müssen für die Übernahme des Ehrenamtes persönlich geeignet sein. Die Gemeinde unterstützt und fördert die ehrenamtlich Tätigen, die ihren Dienst unentgeltlich leisten.
 - (2) In den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst dürfen nur Personen aufgenommen werden, die das 17. Lebensjahr vollendet haben. Der Feuerwehrdienst endet mit der Vollendung des 60. Lebensjahres. Wenn es im dienstlichen Interesse liegt, kann die Feuerwehrdienstzeit auf Antrag der oder des ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über das vollendete 60. Lebensjahr hinaus um eine bestimmte Frist, jedoch nicht länger als bis zum vollendeten 65. Lebensjahr hinausgeschoben werden. Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat sich vor der Entscheidung über die Verlängerung der Feuerwehrdienstzeit einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen. Die Entscheidung trifft die Gemeinde. Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen in den Gemeinden leisten, in denen sie wohnen oder einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen oder in sonstiger Weise regelmäßig für Einsätze zur Verfügung stehen. Dabei sollen Feuerwehrangehörige die in § 12 Abs. 1 und Abs. 4 Satz 1 genannten Führungsfunktionen ausschließlich bei der Gemeindefeuerwehr ihres ersten Wohnsitzes übernehmen. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. Die Belange der Feuerwehr der Gemeinde, in der eine der Feuerwehr angehörnde Person wohnt oder überwiegend wohnt, sind vorrangig zu berücksichtigen.
 - (3) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. Lebensjahr bis zum vollendeten 50. Lebensjahr können bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren zum ehrenamtlichen Dienst in der Gemeindefeuerwehr herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige von Organisationen und Einrichtungen, soweit der Dienst in diesen Organisationen und Einrichtungen von dem für den Brandschutz und die Allgemeine Hilfe zuständigen Ministerium als Ersatz für den Feuerwehrdienst anerkannt worden ist.
 - (4) Die Bildung von Ehren- und Altersabteilungen für nicht aktive Feuerwehrangehörige ist zulässig.
 - (5) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst leisten, wenn sie hierzu geistig und körperlich in der Lage sind. Sie haben sich auf Aufforderung der Gemeinde einer ärztlichen Untersuchung zu unterziehen.
 - (6) Feuerwehrangehörige, die Führungsfunktionen ausüben, sollen nicht gleichzeitig aktives Mitglied anderer Organisationen, anderer Einrichtungen oder Angehörige anderer Dienststellen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können. Stehen diese Feuerwehrangehörigen zu den anderen Organisationen, Einrichtungen oder Dienststellen in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis, sind deren dringende dienstliche oder betriebliche Belange vorrangig zu berücksichtigen. Ihre Freistellung für Übungen und Ausbildungsveranstaltungen richtet sich bei Beamtinnen und Beamten nach der Hessischen Urlaubsverordnung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671) und bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern nach den einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen.
 - (7) Vereine oder Verbände zur Förderung des Feuerwehrgedankens sollen von den Trägern des Brandschutzes gefördert und finanziell unterstützt werden.
-

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde NeuhoF
§ 5 Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Einsatzabteilung setzt sich zusammen aus den aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr. In die Einsatzabteilung können Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen zur Beratung der Freiwilligen Feuerwehr (Fachberater) aufgenommen werden.
 - (2) Als aktive Feuerwehrangehörige können in der Regel nur Personen aufgenommen werden, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde NeuhoF haben (Einwohner) oder regelmäßig für Einsätze in der Gemeinde NeuhoF zur Verfügung stehen. Führungskräfte der Freiwilligen Feuerwehr sollen Einwohner der Gemeinde NeuhoF sein. Sie müssen den Anforderungen des Feuerwehrdienstes geistig und körperlich gewachsen sein und das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen das 60. Lebensjahr nicht überschritten haben (§ 10 Abs. 2 HBKG).
 - (3) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr ist schriftlich beim Gemeindebrandinspektor/bei der Gemeindebrandinspektorin oder beim Wehrführer/bei der Wehrführerin zu beantragen. Minderjährige haben mit dem Aufnahmeantrag die schriftliche Zustimmungserklärung ihrer gesetzlichen Vertreter vorzulegen.
 - (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeindevorstand bzw. in dessen Auftrag der Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin nach Anhörung des Feuerwehrausschusses. Bei Zweifeln über die geistige oder körperliche Tauglichkeit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden.
 - (5) Die Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr erfolgt durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin oder durch den Wehrführer/die Wehrführerin unter Überreichung der Satzung und durch Handschlag. Dabei ist der Feuerwehrangehörige durch Unterschriftsleistung auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Aufgaben, die sich aus den gesetzlichen Bestimmungen dieser Satzung sowie den Dienstanweisungen ergeben, zu verpflichten.
-

**Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde NeuhoF
§ 10 Jugendabteilung**

- 1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr NeuhoF führt den Namen „Jugendfeuerwehr NeuhoF“ und den Ortsteilnamen als Zusatz.
- (2) Die Jugendfeuerwehr NeuhoF ist der freiwillige Zusammenschluss von Jugendlichen im Alter vom vollendeten 10. bis zum vollendeten 17. Lebensjahr. Sie gestaltet ihr Jugendleben als selbständige Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr.
- (3) Als Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr NeuhoF untersteht die Jugendfeuerwehr der fachlichen Aufsicht und der Betreuung durch den Gemeindebrandinspektor/die Gemeindebrandinspektorin als Leiter/Leiterin der Freiwilligen Feuerwehr (und durch den Wehrführer/die Wehrführerin), der/die sich dazu des Leiters/der Leiterin der Jugendfeuerwehr bedient. Der Leiter/die Leiterin der Jugendfeuerwehr muss mindestens 18 Jahre alt sein und die erforderliche fachliche und pädagogische Eignung besitzen. Er/Sie muss Angehörige/r der Einsatzabteilung sein.